

Der KreisausschussAbteilung Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

Fachdienst

Gefahrenabwehr und -bekämpfung

Bauen und Wohnen
- Fachdienst Bautechnik -
Frau Leinberger

im Hause

Datum: 15.07.2024
Aktenz.: 22.1-VB-2-1524
Kontakt: Frau Bombe
Telefon: 06441-407-2815
Telefax: 06441-407-2902
Raum-Nr.: 0.20
E-Mail: carina.bombe@lahn-dill-kreis.de
Standort: Franz-Schubert-Str. 4, 35578 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. - Fr. 07:30 -12:30 Uhr
Do. 13:30 -18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Brandschutztechnische Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle im Zuge der Anhörung von Behörden und Stellen nach § 10 Abs. 5 BImSchG**Bauvorhaben:** Neubau einer Kompostanlage mit einer Jahresmenge von 28.000 t Bioabfall und 5.000 t Grünschnitt**Az. RP Gießen:** 2023-BEB-06-005**Gemarkung:** Oberscheld
Flur: 50
Flurstück: 6402/2 und 6402/3**Liegenschaft:** Schelderwald
35688 Dillenburg Oberscheld**Bauherr:** HH-Kompostierung GmbH & Co. KG
Riemannstr. 1
35606 Solms

Sehr geehrte Frau Leinberger,

mit Schreiben vom 09.01.2024 haben Sie uns als zuständige Brandschutzdienststelle um Stellungnahme zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes in der Stadt Dillenburg bezüglich des oben aufgeführten Bauvorhabens aufgefordert.

Als Grundlage für unsere brandschutztechnische Beurteilung wurden Ihrem Anschreiben folgende Unterlagen beigelegt:

- Liegenschaftsplan
- Freiflächenplan
- Bauzeichnungen
- Bau- und Nutzungsbeschreibung
- Brandschutzkonzept Nr. 22 649
- Erstellt von: Ingenieurbüro Reichmann + Partner am 14.08.2023
- Weitere Antragsunterlagen digital

Gemäß § 2 Abs. 4 HBO wird das Gebäude entsprechend Ihren Angaben in die Gebäudeklasse 3 eingeteilt.

Es handelt sich weiterhin um einen geregelten Sonderbau mit Sonderbauvorschrift.

Die Sonderbaueigenschaften gemäß § 2 Abs. 9 HBO werden von der Bauaufsichtsbehörde wie nachfolgend gekennzeichnet angegeben:

1. Hochhaus (Gebäude mit mehr als 22 m Höhe)
2. bauliche Anlage mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche
3. Gebäude mit mehr als 1600 m² BGF des Geschoss mit der größten Ausdehnung
4. Verkaufsstätte mit mehr als 2000 m² BGF der Verkaufsräume und Ladenstraßen
5. Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3000 m² BGF
6. Versammlungsstätte
7. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zweck der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist.
8. Krankenhäuser
9. Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen
10. Tageseinrichtung für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern in Räumen außerhalb des Erdgeschosses
- Tageseinrichtungen für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist.
11. Gaststätte, Beherbergungsstätte, Spielhalle
12. Schule, Hochschule oder ähnliche Einrichtung
13. Garage mit mehr als 1000 m² Nutzfläche einschließlich der Verkehrsflächen
14. Fliegender Bau
15. Zelt, Camping- und Wochenendplatz
16. Freizeit- und Vergnügungspark
17. Regalanlage mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m
18. Nutzung sonstiger baulicher Anlagen

Dem Bauvorhaben wird aus brandschutztechnischer Sicht

- ohne Auflagen oder Hinweise zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit Auflagen und/oder Hinweisen zugestimmt

Eine erneute Zuleitung zur Brandschutzdienststelle

- ist erforderlich.
- ist nicht erforderlich

Eine Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis der Prüfung des Brandschutznachweises hinsichtlich der Belange des konstruktiven und vorbeugenden baulichen Brandschutz liegt den Bauantragsunterlagen als Beurteilungsgrundlage bei.

Unsere detaillierte brandschutztechnische Bewertung ist unter Ziffer 1 aufgeführt.

Beurteilungsgrundlagen:

Grundlage für die Beurteilung des v.g. Vorhabens ist zunächst das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374).

Grundlage für die Beurteilung des v.g. Vorhabens ist außerdem die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. Nr. 9, 198), Gebäudeklasse 3.

Da es sich bei diesem Gebäude außerdem um einen Sonderbau im Sinne des § 2 Abs. 9 Nr. 3 HBO handelt, ist darüber hinaus in Verbindung mit den §§ 14, 53 und 90 HBO die Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - MIndBauRL) in der Fassung Mai 2019 als Technische Baubestimmung Grundlage für diese Stellungnahme.

Weiter wird das Gebäude nach § 2 Abs. 9 Nr. 11 HBO eingestuft.

Da von der Bauaufsichtsbehörde keine explizite Fragestellung an die Brandschutzdienststelle gerichtet wurde entspricht der Beurteilungsumfang unserer brandschutztechnischen Stellungnahme dem Anhang 3 - "Beteiligung der Brandschutzdienststellen bei der Prüfung des Brandschutznachweises" der Richtlinie vfdb 01/01-S1: 2012-11. Nur dieser Beurteilungsumfang wird berücksichtigt.

Die Prüfung über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises sowie die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des bescheinigten Brandschutznachweises durch die Bauaufsichtsbehörde werden hierdurch nicht berührt.

Die aus unserer Sicht zusätzlichen Anforderungen bzw. Anmerkungen sowie örtlichen Festlegungen haben wir unter Ziffer 3 aufgeführt.

Wir bitten die Bauaufsichtsbehörde, uns

- eine Ausfertigung der Bauantragsunterlagen für unsere Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- mitzuteilen, wenn die Hinweise der Brandschutzdienststelle nicht berücksichtigt werden, da die Einsatzplanung der örtlich zuständigen Feuerwehr Dillenburg auf das tatsächlich ausgeführte Brandschutzkonzept abgestimmt werden muss.

1. Brandschutztechnische Beurteilung

1.1 Allgemeine Angaben

1.1.1 Abgleich der Risikoanalyse der Brandschutzplanung mit der Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr

Hierzu können wir Ihnen mitteilen, dass die Feuerwehr Dillenburg derzeit aufgrund ihrer Personalstärke, Ausrüstung und Ausbildung in der Lage ist, die Aufgaben zur Brandbekämpfung für dieses Objekt in Verbindung mit der baulich vorgesehenen brandschutztechnischen Infrastruktur zu erfüllen.

1.2 Baulicher Brandschutz

1.2.1 Anordnung der Feuerwehrezugänge und Feuerwehrezufahrten sowie deren Kennzeichnung

Die für einen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Bewegungsflächen stehen auf dem Grundstück in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Eine Feuerwehrezufahrt auf das Grundstück ist erforderlich.

Für das Bauvorhaben ist gemäß Ziffer 5.2.2 MIndBauRL keine Feuerwehrumfahrt erforderlich.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen "Flächen für die Feuerwehr" sind im Freiflächenplan dargestellt.

Im Brandschutzkonzept wird darauf hingewiesen, dass diese Flächen den Anforderungen der Technischen Baubestimmung „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen müssen.

Im Brandschutzkonzept sind Angaben zur Kennzeichnung der Feuerwehrflächen enthalten.

Angaben zur Freihaltung der Feuerwehrflächen, zu den Anforderungen an Zugangsbeschränkungen und zur Pflege von Grünanlagen im Verlauf der Feuerwehrflächen sind im Brandschutzkonzept enthalten.

1.2.2 Gewährleistung des 2. Rettungsweges

Von der Bauaufsichtsbehörde wurde im Aufforderungsschreiben zur brandschutztechnischen Stellungnahme vom 09.01.2024 mitgeteilt, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht der Zweite Rettungsweg nicht durch Rettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt werden kann.

Auf Grundlage der anzuwendenden Sonderbauvorschrift MIndBauRL sind beide nach § 36 HBO erforderlichen und voneinander unabhängigen Rettungswege als bauliche Rettungswege sicherzustellen. Die Anwendung von Rettungsgerät der Feuerwehr ist somit nicht zulässig.

Der Zweite Rettungsweg wird über direkte Ausgänge ins Freie sichergestellt.

1.2.3 Angriffswegen für die Feuerwehr (= Rettungswege) sowie deren Ausführung und Erkennbarkeit

Auf Grund des erdgeschossigen Industriebaus sind keine notwendigen Treppenräume erforderlich. Weiter sind keine notwendigen Flure geplant/ erforderlich.

Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen nicht in Fluchtrichtung aufschlagen.

Die direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führenden Notausgangstüren im Verlauf der Rettungswege müssen jedoch in Fluchtrichtung aufschlagen.

Alle Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen jederzeit in voller Breite und ohne fremde Hilfsmittel z.B. Schlüssel und dergleichen, leicht zu öffnen sein, solange sich Personen im Gebäude befinden. Im Brandschutznachweis sind Angaben zur Ausführung von Türen im Verlauf von Rettungswegen enthalten.

Jeder notwendige Ausgang ins Freie muss unmittelbar auf das Außengelände, und zwar entweder auf eine öffentliche Verkehrsfläche oder auf einen weiterführenden Rettungsweg zu einer öffentlichen Verkehrsfläche führen. Diese Wege müssen befestigt und zu jeder Zeit benutzbar sein. Der vorstehende Sachverhalt wird im Brandschutznachweis ausreichend beschrieben.

Mindestanforderungen an: Automatische Schiebetüren in Rettungswegen
 Sicherungsmaßnahmen für Notausgangstüren
 Einbau elektrischer Verriegelungen an Türen von Rettungswegen
sind im Brandschutzkonzept unter Abschnitt 5.2 enthalten. Die Ausführung der vorstehend beschriebenen Bauprodukte ist ggf. vorgesehen.

1.2.4 Anordnung von Brand- und Brandbekämpfungsabschnitten

- Das Gesamtgebäude bildet einen zusammenhängenden Brandabschnitt.
- Brandwände als Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswände) nach § 33, Abs. 2, Ziffer 1 HBO sind nicht erforderlich, da die Außenwände in einem Abstand von mehr als 2.50 m zur Nachbargrenze angeordnet sind, bzw. ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Die im Zusammenhang mit der Anordnung von Brand- und Brandbekämpfungsabschnitten erforderlichen Bauteile sind in den Plananlagen zum Brandschutzkonzept ausreichend dargestellt.

1.2.5 Nachweise nach Musterindustrieaurichtlinie

Der rechnerische Nachweis über die zulässige Größe der Brandabschnitte wird durch die Brandschutzdienststelle überprüft.

Die Einhaltung der Mindestanforderungen der MIndBauRL an die Größe der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie an die Bauteile zur Trennung der Brandabschnitte / Brandbekämpfungsabschnitte werden von der Bauaufsichtsbehörde bestätigt.

- Der rechnerische Nachweis über die zulässige Größe der Brandabschnitte nach MIndBauRL wurde von der Brandschutzdienststelle durch Vergleichsrechnung geprüft. Die Mindestanforderungen der MIndBauRL an die Größe der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie an die Bauteile zur Trennung der Brandabschnitte / Brandbekämpfungsabschnitte werden erfüllt.

Die brandschutztechnischen Mindestanforderungen für den geplanten Hallenanbau werden auf Grundlage des Nachweisverfahrens nach Abschnitt 7 MIndBauRL für einen „erdgeschossigen“ Industriebau ermittelt.

Aus einer eigenen Vergleichsberechnung mit einer für den globalen Nachweis über alle Bereiche gemittelten Brandbelastung von 310 kWh/m² ergibt sich unter Ansatz der Sicherheitskategorie K1 der Werte: $t_a = 59.65$ Minuten. Der Umrechnungsfaktor c wurde in unserer Vergleichsbetrachtung wegen der dämmenden Wirkung der Dach- + Wandverkleidung mit $c = 0.25$ sowie der Wärmeabzugsfaktor $w = 0.770$ ermittelt. Die zulässige Größe des Brandbekämpfungsabschnittes dürfte gemäß unserer Vergleichsrechnung unter Anwendung der Tabelle 7, MIndBauRL, zul. AG,BBA = 2732,86 m² > vorh. A,BA = 2698,10 m² betragen.

Die zulässige Breite / Tiefe des BBA beträgt: max.B = 50.12 m > vorh.B = 38.40 m
Die erforderliche Wärmeabzugsfläche beträgt: erf.A_w = 2.988% < vorh.A_w = 12.275%

Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzepts. Ergibt sich daraus eine niedrige Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer t_a , eine höhere rechnerisch erforderliche Branddauer erf. t_f oder eine höhere Brandschutzklasse nach Tabelle 6 der MIndBauRL so liegt eine Nutzungsänderung vor. Solche Nutzungsänderungen bedürfen dann eines Bauantrages und einer Baugenehmigung, wenn sich aus ihnen höhere Anforderungen ergeben. Dies gilt auch bei Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzepts nach Erteilung der Baugenehmigung.

Die unter Ziffer 3 von der Brandschutzdienststelle formulierten Anforderungen bitten wir als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung zu übernehmen.

1.3 Anlagentechnischer Brandschutz

1.3.1 Brandmeldeanlagen (BMA)

Für das Objekt ist entsprechend der Beschreibung im Brandschutzkonzept eine automatische Brandmeldeanlage nicht erforderlich.

1.3.2 Löschanlagen

Eine automatische Feuerlöschanlage ist für das Objekt weder erforderlich noch geplant.

1.3.3 Trockene Steigleitungen

Eine "Trockene Steigleitung" ist für das Objekt weder erforderlich noch geplant.

1.3.4 Wandhydranten

Wandhydranten sind für das Objekt auf Grundlage einer Sonderbauvorschrift erforderlich.

Gemäß Ziffer 5.14.1 MIndBauRL müssen in Industriebauten in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600 m² haben, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Auf Wandhydranten kann jedoch mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr verzichtet werden.

Dem geplanten Verzicht auf die Wandhydranten kann im vorliegenden Einzelfall durch die Brandschutzdienststelle wegen der guten Voraussetzungen für die Zugänglichkeit der Feuerwehr zugestimmt werden.

Bei dem erdgeschossigen Gebäude, welches zur Hälfte mit Rotteboxen verbaut ist (Restfläche ca. 900m²), mit günstig gelegenen Feuerwehrebewegungsfächen, kann der Löschangriff vom Fahrzeug aus auf kurzen Wegen mit geringen Eindringtiefen im Brandraum schnell aufgebaut werden. Wandhydranten stellen somit im vorliegenden Fall keine nennenswerte Verbesserung der Einsatzsituation dar.

1.3.5 Anlagen zur Rauchableitung und Rauchfreihaltung

Im Brandschutzkonzept unter Abschnitt 5.18 sind Maßnahmen zur Rauchableitung und Rauchfreihaltung in Bezug auf das Schutzziel "wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr" festgelegt.

Aus den Angaben im Brandschutznachweis geht hervor, dass die nachfolgend aufgeführten bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen für Industriebauten erfüllt werden:

- Produktions-, Lagerräume und Ebenen mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

Die Anforderung ist insbesondere erfüllt wenn:

- Diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät im Dach oder im oberen Raumdrittel angeordnet wird.
- Die aerodynamisch wirksame Fläche der Rauchabzugsgeräte insgesamt mindestens 1,50 m² je 400 m² Grundfläche beträgt.
- Je höchstens 1600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird.
- Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Dies gilt z.B. als erfüllt für Toranlagen, die in der Nähe einer Zugangstür liegen und auch bei Stromausfall, z.B. über Kettenzug geöffnet werden können.

Für Produktions-, und Lagerräume mit nicht mehr als 1600 m² Grundfläche gilt die Mindestanforderung an die Rauchableitung insbesondere als erfüllt, wenn:

- Diese Räume an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von 1% der Grundfläche haben, oder

- Diese Räume im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2% der Grundfläche haben.

Für beide, vorstehend aufgeführten, Varianten sind Zuluftflächen in gleicher Größe der erforderlichen Rauchableitungsöffnungen, jedoch nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt erforderlich, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen.

1.3.6 Abstimmung zum Konzept der Anlage oder Einrichtung, Anforderungen an die Feuerwehrtage- und Auslöseeinrichtungen, notwendige Kennzeichnungen

Aus den Angaben im Brandschutzkonzept geht hervor, dass die nachfolgend aufgeführten bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden:

- Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.
- Die Bedienstellen sind mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu kennzeichnen, sie müssen erkennen lassen, ob die Rauchabzugsanlage betätigt wurde.

1.4 Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

1.4.1 Brandschutzordnung

Aus den Angaben im Brandschutzkonzept unter Abschnitt 6.1 geht hervor, dass die Brandschutzordnung mit der Brandschutzdienststelle einvernehmlich abzustimmen und von dieser freizugeben ist.

1.4.2 Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen

Aus den Angaben im Brandschutzkonzept unter Abschnitt 6.3 geht hervor, dass die nachfolgend aufgeführten bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden:

- Die Rettungswege innerhalb der gesamten baulichen Anlage (notwendige Flure, Treppen, Vorräume, Schleusen, Ausgänge usw.) sind durch Hinweisschilder nach DIN EN ISO 7010 und ASR A1.3, ASR A2.3 so zu kennzeichnen, dass die Ausgänge ins Freie auch von Personen ohne nähere Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden können.

1.4.3 Bereitstellung von Kleinlöschgerät

Aus den Angaben im Brandschutzkonzept geht hervor, dass die nachfolgend aufgeführten bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden:

- Das Gebäude ist mit Feuerlöschern nach DIN EN 3 bzw. DIN 14406 auszustatten. Anzahl, Art, Größe und Anbringstellen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" festzulegen.
- Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen gekennzeichnet sein, sofern die Feuerlöscher nicht gut sichtbar angebracht oder aufgestellt sind.

Aus den Angaben im Brandschutzkonzept geht nicht hervor, dass die nachfolgend aufgeführten bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden:

- Feuerlöscher müssen regelmäßig - mindestens jedoch alle 2 Jahre - durch einen Sachkundigen geprüft werden.
- Die unter Ziffer 3 von der Brandschutzdienststelle formulierten Anforderungen bitten wir als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung zu übernehmen.

1.5 Abwehrender Brandschutz

1.5.1 Löschwasserversorgung

Zur Brandbekämpfung muss gemäß Brandschutzkonzept Abschnitt 7.1 eine Wassermenge von mindestens 113,9m³/h über eine Löschzeit von 2 Stunden als Grundschutz zur Verfügung stehen.

- Die für den Grundschutz erforderliche Löschwassermenge wird von der Stadt Dillenburg auf dem Vordruck BAB 27 nicht bestätigt.

1.5.2 Art und Entfernung der Entnahme

- Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung soll auch die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die für die Löschwasserentnahme für die Feuerwehr nutzbaren Überflur- bzw. Unterflurhydranten befinden sich in einem Abstand von weniger als 100 m um das Objekt.
- Die erforderliche Löschwassermenge kann nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden. Es werden daher auch andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z. B. offene Gewässer, Löschwasserbehälter, Löschwasserteiche, Löschwasserkonzept LDK) im Umkreis von 300 m um das Objekt einbezogen.

1.5.3 Löschwasserrückhaltung - Notwendigkeit und Ausführung

Das betrachtete Objekt liegt nicht im Anwendungsbereich der als Technische Baubestimmung eingeführten Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie.

Die Rückhaltung von Löschwasser ist daher bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

Für WHG-Anlagen besteht die Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers gemäß Besorgnisgrundsatz des Wasserrechtes (Kapitel 3, § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit den geltenden untergesetzlichen Regelungen sowie den Anforderungen aus dem BBodSchG und dem BImSchG (u.a. § 22 Abs. 1 Nm. 1 und 2). Danach muss anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Weiterhin ist Aufgrund der allgemeinen Sorgfaltspflicht gemäß Kapitel 1, § 5, Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aber auch jedermann verpflichtet, "... bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden ...".

In wie weit im vorliegenden Einzelfall eine Schädigung durch im Brandfall anfallendes, verunreinigtes Löschwasser wirksam verhindert bzw. minimiert werden muss, ist durch die zuständige Wasserbehörde zu beurteilen und zu entscheiden.

1.5.4 Feuerwehrplan - Notwendigkeit und Ausführung

Für das Objekt sind Feuerwehrpläne auf Grund einer Sonderbauvorschrift erforderlich.

- Die unter Ziffer 3 von der Brandschutzdienststelle formulierten Anforderungen an die Feuerwehrpläne bitten wir als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung zu übernehmen.

1.5.5 Zugänglichkeit von Grundstück und Objekt, Feuerwehrschlüsseldepots

Aus den Angaben im Brandschutzkonzept geht nur unzureichend hervor, dass die für das Objekt vorgesehenen Maßnahmen zur Zugangsbeschränkung die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen:

- Zugangsbeschränkung wie z.B. Sperrpfosten / -bügel, Schranken, Tore oder dergleichen sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflur-Hydrantenschlüssels nach DIN 3223 öffnen lassen.
- Für das Objekt ist der Zugang für die Feuerwehr über einen im Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegten Schlüssel der Gebäudeschließung erforderlich.

Das Feuerwehrschlüsseldepot wird als FSD 3 nach DIN 14675 ausgeführt.

- Die unter Ziffer 3 von der Brandschutzdienststelle formulierten Anforderungen bitten wir als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung zu übernehmen.

1.6 Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Aus den Angaben im Brandschutzkonzept geht hervor, dass Methoden des Brandschutzingenieurwesens nicht angewandt wurden.

2. Von der Bauaufsicht vor Genehmigungserteilung zu überprüfen

2.1 Löschwasserversorgung

2.1.1

Zur Brandbekämpfung muss eine Wassermenge von mindestens 113,9m³/h über eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. § 3 Abs. 1 HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405

2.1.2

Im Zuge der von der zuständigen Gemeinde / Stadt zu verfassenden Stellungnahme ist daher auf dem Vordruck BAB 27 (siehe Bauvorlagenerlass vom 13.06.2018) unter der Ziffer 17 die gesicherte Löschwassermenge für den Grundschutz zu bestätigen. § 70 Abs. 1 HBO, § 3 Abs. 1 HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

3.1 Allgemein

3.1.1

Die Ausführung der brandschutztechnischen Anforderungen wird durch die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Bauüberwachung stichprobenartig überprüft.
§ 83 Abs.1 i.V.m. § 61 Abs. 4 HBO

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind durch den Bauherrn / Bauleiter im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde vor Fertigstellung nachfolgender Teilleistungen rechtzeitig Ortstermine zu vereinbaren.

- Rohbau / Brandwand
- Abschließende Fertigstellung

3.1.2

Das Brandschutzkonzept Nr. 22 649 des Sachverständigenbüro Reichmann + Partner vom 14.08.2023 ist Bestandteil der Baugenehmigung. §§ 14, 53 HBO

3.2 Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit

3.2.1

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass die Einsatzmöglichkeiten von Feuerlösch- und Rettungsgeräten sowie die Fluchtwege für weiter genutzte Gebäudebereiche nicht beeinträchtigt werden. § 14 HBO

3.3 Flächen für die Feuerwehr

3.3.1

Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten.
Fahrzeuge, Abfallbehälter o.ä. dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden. Für die Freihaltung dieser Flächen ist auf Privatgrund der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich.
Maßnahmen zur Zugangsbeschränkung wie z.B. Sperrpfosten / -bügel, Schranken, Tore oder dergleichen sind im Verlauf von Flächen für die Feuerwehr mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflur-Hydrantenschlüssels nach DIN 3223 öffnen lassen.
§§ 3, 5, 14, 53, 90 HBO

3.4 Feuerlöscheinrichtungen

3.4.1

Feuerlöscher müssen regelmäßig - mindestens jedoch alle 2 Jahre - durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden. (§§ 3, 13 HBO i.V.m. §§ 3a, 4 ArbStättV i.V.m. ASR A2.2)

3.5 Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

3.5.1

Die für das Objekt vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095, FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu aktualisieren und in 3-facher Ausfertigung (Druckversion) der zuständigen Brandschutzdienststelle zwecks Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 sein. Die Pläne sind dauerhaft beidseitig weich zu kaschieren und auf DIN A4 ausklappbar zu falten. Darüber hinaus ist der Brandschutzdienststelle der gesamte Feuerwehrplan einschließlich der Objektbeschreibung als PDF-Datei in digitaler Form zu übermitteln.

Über die Mindestangaben der DIN 14095 hinaus sind folgende Punkte bei der Anfertigung der einzelnen Blätter des Feuerwehrplanes zu berücksichtigen:

- Die Objektbeschreibung des Lahn-Dill-Kreises ist dem Feuerwehrplan als Deckblatt beizufügen.
- Die Feuerwehrpläne sind mit einem Raster (Abstand 10 m) zu versehen. Die Rasterdarstellung im Übersichtsplan und in den Geschossplänen ist durch eine Beschriftung der Rasterfelder zu ergänzen (Horizontale-Rasterfelder mit Buchstaben / Vertikale-Rasterfelder mit Zahlen).
- Die Treppenträume und die Außentreppen als "vertikale Rettungswege" sind im Übersichtsplan mit Eintragung des Treppenverlaufes und verkehrsrüner Farbhinterlegung darzustellen. Die notwendigen Treppenträume sind mit den Symbolen Nr. 18 bzw. 19, die interne Treppe mit dem Symbol Nr. 20 bzw. 21, DIN 14034-6 zu kennzeichnen.
- Abweichend von den Vorgaben der DIN 14095 sollen nur die notwendigen Flure mit entsprechend brandschutztechnisch bemessener Abtrennung als horizontale Rettungswege in den Geschossplänen die weißgrüne Farbhinterlegung erhalten.
- Neben den nicht befahrbaren (gelbe Farbe; RAL 1003) und den befahrbaren Flächen (graue Farbe; RAL 7004) nach DIN 14095 sind alle begehbaren, jedoch nicht mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren Flächen mit einem Grauton zu hinterlegen, der sich deutlich von der Farbe RAL 7004 für befahrbare Flächen absetzt (z.B. dunkelgrau).
- Bei Ausführung einer Photovoltaikanlage sind die Photovoltaikmodule im Übersichtsplan auf der Dachfläche darzustellen und in der Legende zu erklären. Außerdem ist für die Photovoltaikanlage ein "Übersichtsplan für Einsatzkräfte" als Anlage, gemäß dem Muster der Expertenkommission "Brandschutzgerechte Planung, Installation und Betrieb von PV-Anlagen" zu erstellen.
- Gemäß Ziffer 5.14.2 MIndBauRL ist die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile in der Objektbeschreibung unter "Bemerkungen" sowie im Übersichtsplan und den Geschossplänen des Feuerwehrplanes in einem gut sichtbaren Textblock anzugeben. Der Hinweis muss so abgebildet sein, dass er sofort erkennbar ist (z.B. durch Fettdruck, andere Farbe etc. gut sichtbar hervorheben!).

Die Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Str. 4 in 35578 Wetzlar) abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen. §§ 14, 53 HBO, § 45 HBKG

3.6 Sonstiges

3.6.1 Hinweis

Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzepts. Ergibt sich daraus eine niedrige Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer t_a , eine höhere rechnerisch erforderliche Branddauer erf. t_f oder eine höhere Brandschutzklasse nach Tabelle 6 der MIndBauRL so liegt eine Nutzungsänderung vor. Solche Nutzungsänderungen bedürfen dann eines Bauantrages und einer Baugenehmigung, wenn sich aus ihnen höhere Anforderungen ergeben. Dies gilt auch bei Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzepts nach Erteilung der Baugenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bombe

Hinweise für die Bauaufsichtsbehörde:

Diese Stellungnahme wurde ausschließlich für den "Fachdienst Bautechnik" erstellt und darf nicht ohne Zustimmung des "Fachdienstes Gefahrenabwehr und -bekämpfung" an Dritte weitergegeben werden.